



**Merkblatt für Brandschutzvorkehrungen
bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen
(Hinweise für Standbetreiber)**

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
SG 114 Feuer- und Zivilschutz - Brandschutzdienststelle
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße
fon:+49 6321 855-534
fax:+49 6321 855-7534

1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Zugängen und Feuerwehzufahrten

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteiler und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen in einem Umkreis von 1,00 m von Aufbauten oder Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehzufahrten zu Gebäuden dürfen nicht eingeschränkt werden.

2. Strom- und Wasserversorgung u. ä. (behelfsmäßige Leitungsverlegung)

Kabel, Schläuche, Seile u. ä. Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, geeigneten Kabelbrücken oder ähnlichem abzudecken.

Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine an jeder Stelle eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m einzuhalten.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrlflächen oder im Bereich von Rettungswegen mit großen Menschenansammlungen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3. Sicherheitsabstände

Buden und Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Imbissstände mit Fritteusen), müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Eine Unterschreitung des Abstands von 2,50 m darf nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erfolgen. Entsprechende Maßnahmen (Bekleidung mit zugelassenen feuerbeständigen Platten) sind zu dokumentieren und zur Freigabe vorzulegen.

4. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn (zur Vermeidung einer Entzündung) ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren

Stoffen und Gegenständen eingehalten wird.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

5. Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb die jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase, sowie die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

Hinweise und Anforderungen der Anlage 1 sind zu beachten und einzuhalten.

6. Feuerlöscher

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder Feuerstelle ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mind. ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 m jedoch nicht überschreiten.

Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 (Brandklasse F) im betroffenen Stand vorzuhalten.

Eine Überprüfung auf Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers hat mindesten alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen.

7. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Die erforderlichen Nachweise und Prüfunterlagen sind im Stand vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.